

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

2003K – AUSSCHLUSS VON GLASSCHÄDEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG

In Abweichung von Artikel 2, Punkt 5 der „Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen“ (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Glasbruchschäden.